Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **89 (1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schutzgebiet auf alle Zeiten unverändert erhalten bleibt. Diese Zweckbestimmung schliesst insbesondere auch das *Verbot* jeglicher Bauten, der Anlage von Strandwegen, Länden, Reklamen und künstlichen Vorrichtungen aller Art in sich, die das natürliche Bild des Waldes verändern oder beeinträchtigen könnten. Die dauernde jagdliche Bannlegung des Waldes und seiner Uferzone ist ebenfalls Vertragsbedingung.

Ein alter Privatbesitz, früher zum Schloss Spiez gehörend, geht dergestalt dank dem largen Entgegenkommen der Eigentümerin Frau Wwe. Dr. Schiess-Frey in die öffentliche Hand über. Die Gemeinde Spiez hat sich mit der Erwerbung dieses forstlichen und landwirtschaftlichen Juwels ein ehrendes Denkmal gesetzt. Ernst und wuchtig ragt das Bollwerk dieses Fluhwaldes in den Thunersee hinein, mit ihm zum einen und einzigartigen Landschaftsbild untrennbar verbunden. An den Südhängen des Spiezberges wächst der herrliche « Spiezer », während nach Norden der Wald als ein letzter noch unberührter Uferstrich steil gegen den See abfällt.

Es wandelt sich in diesem Walde wie in einem Tempel : der Ausblick vom « Lustplatz » auf die gekräuselten Wellen des in seinen Farben ewig wechselnden Wendelsees sucht an Schönheit seinesgleichen. Den Gemeinderat von Spiez und seine Bürgerschaft darf man zu dieser Tat wirklichen Uferschutzes lebhaft beglückwünschen, der Verkäuferin dafür dankbar sein, dass sie durch verständnisvoll erleichterte Zahlungsbedingungen diese in jeder Hinsicht hocherfreuliche Lösung ermöglicht hat. Möge dieses Beispiel weitausschauender Gemeindepolitik auch anderwärts verdiente Nachahmung finden.

Dieser, dem « Bund » entnommenen Mitteilung ist noch beizufügen, dass die waldfreundliche Gesinnung der Verkäuferin nicht von ungefähr kommt, ist doch Frau Wwe. Dr. Schiess-Frey eine Tochter des einstigen bernischen Forstmeisters Albert Frey.

VEREINSANGELEGENHEITEN

Mitgliederbeitrag 1938.

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins werden gebeten, den Jahresbeitrag von Fr. 12.— unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines (Postcheck VIII 11.645) innert 14 Tagen zu begleichen; nachher erfolgt Einziehung per Nachnahme.

Zürich, Ottikerstr. 61. *Der Kassier.*

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone.

Bern. Die Gemeinden Cœuve, Cornol, Frégiécourt, Montignez und Vendlincourt haben sich zur « Administration forestière d'Ajoie » zusammengeschlossen und zum Verwalter ihrer Waldungen gewählt : Forstingenieur *E. Berberat*, mit Sitz in Porrentruy.